



Antrag

der Abgeordneten **Markus Rinderspacher, Martina Fehlner, Inge Aures, Natascha Kohnen, Dr. Christoph Rabenstein, Isabell Zacharias, Klaus Adelt, Florian Ritter, Helga Schmitt-Bussinger** und **Fraktion (SPD)**,

Hubert Aiwanger, Florian Streibl, Prof. Dr. Michael Piazzolo, Prof. (Univ. Lima) Dr. Peter Bauer, Dr. Hans Jürgen Fahn, Günther Felbinger, Thorsten Glaubner, Eva Gottstein, Joachim Hanisch, Dr. Leopold Herz, Nikolaus Kraus, Peter Meyer, Ulrike Müller, Alexander Muthmann, Bernhard Pohl, Gabi Schmidt, Dr. Karl Vetter, Jutta Widmann, Benno Zierer und **Fraktion (FREIE WÄHLER)**,

Margarete Bause, Ludwig Hartmann, Ulrike Gote, Thomas Gehring, Verena Osgyan, Katharina Schulze, Dr. Sepp Dürr, Jürgen Mistol und **Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)**

Einsetzung einer Kommission zur Sicherung von Vielfalt und Staatsferne des Rundfunks in Bayern

Der Landtag wolle beschließen:

Der Landtag begrüßt das Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 25. März 2014 zum ZDF-Staatsvertrag (BVerfG, 1 BvF 1/11) und stellt im Folgenden auch die Regelungen im Bayerischen Mediengesetz (BayMG) sowie im Bayerischen Rundfunkgesetz (BayRG) auf den Prüfstand.

Um diese Aufgabe zielgerichtet zu bewältigen, setzt der Landtag gemäß § 40 seiner Geschäftsordnung eine Kommission zur Sicherung von Vielfalt und Staatsferne des Rundfunks in Bayern ein, die ihre Tätigkeit nach Möglichkeit noch vor der Sommerpause aufnimmt.

Der Kommission gehören vier Mitglieder an. Für jedes Mitglied wird zudem ein stellvertretendes Mitglied bestellt. Jede der vier Landtagsfraktionen stellt demnach ein Mitglied sowie ein stellvertretendes Mitglied.

Der Auftrag der Kommission ist die Beratung von rundfunk- und medienrechtlichen Konsequenzen aus dem o.g. Urteil und die Vorbereitung von Vorschlägen zur zeitgemäßen Besetzung der Aufsichtsgremien des Bayerischen Rundfunks und der Bayerischen Landeszentrale für neue Medien.

Die Kommission erarbeitet konkrete Handlungsempfehlungen an den Landtag, welche Rechtsvorschriften im Sinne des Bundesverfassungsgerichtsurteils angepasst werden sollen.

Um dem übergeordneten Ziel der Staatsferne Rechnung zu tragen, soll der Schwerpunkt der Arbeit der Kommission in der Anhörung von Sachverständigen aus den Bereichen Medien, Wissenschaft, Kultur und Recht liegen.

Die Sitzungen der Kommission sind öffentlich. Die Kommission kann bei Bedarf Ausnahmen beschließen. Beschlüsse, Empfehlungen und Äußerungen der Kommission bedürfen der Einstimmigkeit.

Die Kommission legt dem Landtag spätestens am 31. Juli 2015 einen schriftlichen Abschlussbericht mit Handlungsempfehlungen vor.

Begründung:

Die Normenkontrollklage der Bundesländer Rheinland-Pfalz und Hamburg gegen den ZDF-Staatsvertrag ist beim Bundesverfassungsgericht weitgehend erfolgreich gewesen. Das grundsätzliche Urteil des Gerichts zur Rundfunkaufsicht macht es erforderlich, auch die Regelungen für die Zusammensetzung der Aufsichtsgremien von Bayerischem Rundfunk und Bayerischer Landeszentrale für neue Medien – nach Jahrzehnten mit allenfalls geringen Veränderungen – neu zu bestimmen.

Zur Zusammensetzung der Rundfunk-Kontrollorgane hat das Bundesverfassungsgericht grundsätzlich festgestellt,

- dass der „Anteil seiner staatlichen und staatsnahen Mitglieder insgesamt ein Drittel der gesetzlichen Mitglieder des jeweiligen Gremiums nicht übersteigen“ darf,
- dass das Gebot der Vielfaltsicherung vom Gesetzgeber verlangt, die Aufsichtsorgane darauf auszurichten, „Personen mit möglichst vielfältigen Perspektiven und Erfahrungshorizonten aus allen Bereichen des Gemeinwesens zu erfassen“,
- dass „Mitglieder von Regierungen, Parlamentarier, politische Beamte oder Wahlbeamte in Leitungsfunktionen (...) von der Bestellung als staatsferne Mitglieder auszuschließen“ sind (Inkompatibilitätsregelung),

- dass der Gesetzgeber „einer Dominanz von Mehrheitsperspektiven sowie einer Versteinerung der Zusammensetzung von Rundfunkgremien (...) entgegenzuwirken“ hat und
- dass der Gesetzgeber deshalb dafür zu sorgen hat, „dass bei der Bestellung der Mitglieder dieser Gremien möglichst unterschiedliche Gruppen und dabei neben großen, das öffentliche Leben bestimmenden Verbänden untereinander wechselnd auch kleinere Gruppierungen Berücksichtigung finden und auch nicht kohärent organisierte Perspektiven abgebildet werden.“

Das Verfassungsgericht erwartet vom Gesetzgeber „eine Form der Dynamisierung“ bei den Regelungen zur Auswahl und Bestellung der staatsfernen Mitglieder der Aufsichtsgremien, die an dem „Ziel der Vielfaltsicherung“ und der aktuellen Repräsentanz gesellschaftlich bedeutender Kräfte ausgerichtet sind. Als Garant der Rundfunkfreiheit hat der Landtag die Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts zu beachten und umzusetzen.